



Sei helle...

HellensteinZähler
clever

Auftrag HellensteinZähler clever

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Stadtwerke Heidenheim AG (SWH)
Meeboldstr. 1
89522 Heidenheim

Auftraggeber und Rechnungsadresse

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

Anrede Herr Frau Besitzer HellensteinCard

Kunden-Nr. _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ / Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Objektadresse (sofern abweichend)

Straße _____ PLZ / Ort _____

Adress-
zusatz _____

Auftragsgegenstand

Dieser Auftrag erfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Privat-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden durch die SWH im Bereich Strom, Gas und / oder Wasser durch intelligente Zähler (HellensteinZähler clever).

Gewünschte(s) HellensteinZähler clever Produkt(e) (bitte auswählen)

HellensteinZähler clever Strom **HellensteinZähler clever** Gas **HellensteinZähler clever** Wasser

Bitte beachten Sie:

Die Beauftragung der Produkte HellensteinZähler clever Gas und Wasser kann nur in Verbindung mit der Nutzung von HellensteinZähler clever Strom erfolgen. Der Gas- und / oder Wasserzähler wird über eine Schnittstelle mit dem Stromzähler verbunden. Dieser sammelt die kompletten Zählerdaten aller angeschlossenen Zähler und überträgt diese an die SWH. Die Nutzung von HellensteinZähler clever Wasser ist nur bei einem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWH möglich.

Sei helle...

HellensteinZähler
clever

Preise, Abrechnung

Die Preise für die Beauftragung von HellensteinZähler clever ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt (Anlage). Die Abrechnung des Messstellenbetriebs und der Messung erfolgt monatlich.

Voraussetzungen von Messstellenbetrieb und Messung

Die Übernahme des Messstellenbetriebs und der Messung durch die SWH hängt davon ab, dass alle für die Aufnahme des Messstellenbetriebs und der Messung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere:

- ✓ Vorliegen der vom Kunden unterzeichneten, in der Anlage beigefügten „Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 MessZV zum Wechsel des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters“ und des Formulars 11 Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz“
- ✓ sofern erforderlich, die Kündigung des bisherigen Vertrages über den Messstellenbetrieb und die Messung Bestätigung des zuständigen Netzbetreibers über die Übernahme des Messstellenbetriebs und der Messung durch die SWH
- ✓ sofern der Kunde nicht zugleich Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist: die Einverständniserklärung des Eigentümers und / oder Erbbauberechtigten mit den im Rahmen des Messstellenbetreiberwechsels erforderlichen Maßnahmen (z. B. Verlegung von Leitungen, Bohrungen zur Anbringung des Zählers)
- ✓ die weiteren in Ziff. III der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten technischen Voraussetzungen.

Vertragsabschluss

Nach Eingang des Auftrags bei der SWH erhält der Kunde zunächst eine unverbindliche Eingangsbestätigung. Die SWH prüft dann, ob alle Voraussetzungen nach Ziff. 3 vorliegen und die technische Machbarkeit und Verfügbarkeit von HellensteinZähler clever (Messstellenbetrieb und Messung) gegeben ist. Ist dies der Fall, kommt der Vertrag mit einer gesonderten Auftragsbestätigung der SWH in Textform unter Angabe des Zeitpunkts der Übernahme von Messstellenbetrieb und Messung durch die SWH zustande. Mit der Auftragsbestätigung wird dem Kunden auch der Zeitpunkt, zu dem der HellensteinZähler clever ein- bzw. umgebaut wird, mitgeteilt (vgl. auch Ziff. 5). Zusätzlich erhält er seine Zugangsdaten für das Onlinekundenportal der SWH (vgl. auch Ziff. 6).

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, erhält der Kunde eine Nachricht, dass ihm die Nutzung von HellensteinZähler clever nicht möglich ist; ein Vertrag kommt in diesem Falle nicht zustande.

Hat der Kunde sich für mehrere HellensteinZähler clever-Produkte entschieden und liegen nur im Hinblick auf ein Produkt die Voraussetzungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs und der Messung durch die SWH nicht vor, kommt ein Vertrag zunächst nicht zustande. Die SWH wird sich mit dem Kunden in diesem Fall in Verbindung setzen und klären, ob die Übernahme des Messstellenbetriebs und der Messung durch die SWH im übrigen gewünscht und möglich ist.

Sei helle...

HellensteinZähler
clever

Umrüstung des Zählers

Der beim Kunden bisher installierte Stromzähler wird von der SWH mit Übernahme des Messstellenbetriebs durch einen elektronischen Zweitarifzähler mit Kommunikationsmodul (sog. „intelligenter Stromzähler“) ersetzt. Der genaue Zeitpunkt des Umbaus hängt insbesondere davon ab, dass und wann der bisherige Messstellenbetreiber den vorhandenen Zähler ausbaut oder ausbauen lässt (vgl. § 4 Abs. 2 MessZV).

Entscheidet sich der Kunde auch für die Produkte HellensteinZähler clever Gas und / oder Wasser, so sorgt die SWH dafür, dass die Gas- und / oder Wasserzähler einen Messstellenbetrieb und Messung nach diesem Vertrag gewährleisten können. Ggf. ist auch hierfür der Umbau des Gaszählers erforderlich; insofern gelten die vorstehenden Ausführungen in dieser Ziffer zum Stromzähler – auch im Hinblick auf das Kündigungsrecht – entsprechend.

Sollte der Kunde am angekündigten Termin zum Umbau des / der Zähler nicht erreichbar sein und ist hierdurch der Umbau des / der Zähler zu diesem Termin nicht möglich, hat der Kunde der SWH den hierdurch entstehenden Aufwand insbesondere für eine vergebliche Anfahrt gemäß Preisblatt (Anlage) zu ersetzen.

Onlinekundenportal

Der Kunde hat über einen Internetanschluss, für den er selbst Sorge trägt, Zugriff auf das Onlinekundenportal der SWH, über das er seinen jeweiligen Verbrauch in den Bereichen Strom, Gas und / oder Wasser stundengenau nachvollziehen kann. Die im Onlinekundenportal angezeigten Verbrauchswerte können von den der Abrechnung zugrunde liegenden Werten abweichen, insb. da die vom Zähler übermittelten Werte im Rahmen der Abrechnung zunächst noch plausibilisiert werden oder Ersatzwerte für vom Zähler nicht übertragenen Werte gebildet werden müssen.

Für die Nutzung des Onlinekundenportals erhält der Kunde von der SWH einen Benutzernamen und ein dazugehöriges Kennwort. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der SWH gewahrt.

Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag läuft 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Auftragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.stadtwerke-heidenheim.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters erforderlich werden, etwa einer Kündigung bisheriger Vertragsverhältnisse über die Durchführung des Messstellenbetriebs und / oder der Messung. SWH wird solche Verträge erst kündigen, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs und der Messung vorliegen.

Sei helle...

HellensteinZähler
clever

SEPA-Lastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWH widerruflich, Rechnungsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschrifteinzugsverfahren abzubuchen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der SWH gezogenen Lastschriften einzulösen. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Name _____ Vorname _____

IBAN _____ BIC _____

Bank-
institut _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Datenaustausch mit der SCHUFA / Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass die SWH der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Messstellen und Messdienstleistungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Beginn von Messstellenbetrieb und Messung auf Grundlage dieses Vertrages und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGBInfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Heidenheim AG, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim, Fax-Nr.: 07321-328.181, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-heidenheim.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfertige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sei helle...

HellensteinZähler
clever

Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWH den Auftrag, zu den Bedingungen dieses Auftrages Messstellenbetrieb und Messung an der o.g. Anlage durchzuführen, willigt in den Datenaustausch mit der SCHUFA-Gesellschaft ein und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage:

Einwilligung nach §4a Bundesdatenschutzgesetzes
Preisblatt
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sei helle...

HellensteinZähler
clever

Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz

Mir ist bekannt, dass durch HellensteinZähler clever auch personenbezogene Daten wie nachfolgend dargestellt erfasst werden, die Rückschlüsse auf mein Abnahmeverhalten im Bereich Strom, Gas und / oder Wasser ermöglichen:
Mein Strom-, Gas- und / oder Wasserverbrauch wird über den HellensteinZähler clever Strom per Funk jeden Tag in eine Datenbank der Stadtwerke Heidenheim AG (nachfolgend „SWH“) übertragen und gespeichert. Die Erhebung der Daten dient der SWH für Abrechnung und die Beschaffung des von mir bezogenen Strom, Gas und / oder Wasser. Als Messdienstleisterin ist die SWH darüber hinaus nach der Messzugangsverordnung verpflichtet, die Daten an den zuständigen Netzbetreiber zu übermitteln. Ich erkläre mich insbesondere mit der Erhebung sowie der im Rahmen des von mir an die SWH erteilten Auftrages zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung zulässigen Verarbeitung und Nutzung sowie Weitergabe der so gewonnenen Daten einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



Sei helle...

HellensteinZähler clever

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Heidenheim AG (SWH)

für den Messstellenbetrieb und zur Messung - HellensteinZähler clever
(Stand: 1.11 20015)

1. Vertragsschluss / Beginn von Messstellenbetrieb und Messung

Das Angebot der SWH in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

2. Umfang und Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung

2.1 Die SWH führt am Zählpunkt oder den Zählpunkten des Kunden den Messstellenbetrieb und die Messung in den Bereichen Strom, Gas und / oder Wasser durch.

2.2 Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energie-, Gas- und Wasserfluss messtechnisch erfasst wird.

2.3 Messstellenbetrieb ist der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen.

2.4 Messung ist die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an den Berechtigten.

2.5 Die SWH ist von ihrer Pflicht zum Betrieb des intelligenten Stromzählers und der gegebenenfalls angeschlossenen weiteren Zähler (Gas, Wasser) und von der Durchführung der Messung befreit, wenn sie aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erbringung dieser Leistung gehindert ist, z. B. wenn der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt. Eine Befreiung von der Leistungspflicht besteht auch, wenn die SWH durch das Vorliegen von Umständen, deren Beseitigung der SWH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Leistungserbringung gehindert ist.

3. Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb und Messung durch die SWH

3.1 Voraussetzung für die Nutzung von HellensteinZähler clever sind die technische Machbarkeit und Verfügbarkeit von HellensteinZähler clever beim Kunden. Dazu behält sich die SWH eine individuelle Prüfung vor Ort beim Kunden hinsichtlich der Realisierung von HellensteinZähler clever vor. Die Kriterien für die technische Machbarkeit und Verfügbarkeit sind für den Einsatz des intelligenten Stromzählers ohne Messwandler insb. seine Erreichbarkeit am Zählerplatz über GSM-Mobilfunk, für den Gas und Wasserzähler insb. die Erreichbarkeit des Stromzählers über Funk. Alternativ können Gas- und Wasserzähler über Kabel mit dem Stromzähler verbunden werden, sofern dies aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden und der SWH wirtschaftlich zumutbar ist. Der Austausch des Gaszähler kann bis zu einer Zählergröße G6 und im Wasser bis zu einer Zählergröße Qn 2,5 erfolgen.

3.2 Die SWH nimmt beim Kunden alle für die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung erforderlichen Maßnahmen vor, insbesondere den Einbau eines intelligenten Stromzählers samt Zubehör sowie gegebenenfalls weiterer Zähler für Gas und / oder Wasser samt Zubehör. Die SWH bestimmt Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen, um die nach dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag geschuldeten Leistungen und Dienste zu erbringen. Die SWH wird einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb und Messung gewährleisten. Die Messeinrichtung muss darüber hinaus den vom jeweiligen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.

3.3 Ist der Kunde nicht Eigentümer des Objekts in dem der Zählereinbau erfolgen soll, hat er sich vor Vertragsschluss vom jeweiligen Eigentümer die Erlaubnis einzuholen, dass der Einbau und der Betrieb des intelligenten Stromzählers sowie ggf. des Gas und Wasserzählers samt Zubehör sowie die damit verbundenen Arbeiten (Bohrungen etc.) durch die SWH gestattet sind.

3.4 Die von der SWH zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen samt Zubehör verbleiben im Eigentum der SWH. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die SWH zum Ausbau der in ihrem Eigentum stehenden Messeinrichtungen samt Zubehör befugt.

3.5 Bei Störung, Beschädigung oder Verlust eines Zählers ist die SWH vom Kunden unverzüglich zu informieren.

3.6 Entfallen die Voraussetzungen für die Nutzung von HellensteinZähler clever entsprechend dieser Ziffer nachträglich, kann sowohl der Kunde als auch die SWH den Vertrag jederzeit zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum des Wegfalls der Voraussetzungen in Textform kündigen.

4. Auslesung, Zutrittsrecht

4.1 Der Zählerstand bzw. die Zählerstände werden von der SWH über den intelligenten Stromzähler fernausgelesen und an den zuständigen Netzbetreiber und die sonstigen Berechtigten zu übermitteln.

4.2 Ist eine Fernauslesung nicht möglich oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Zähler fehlerhaft misst, kann die SWH den Zählerstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden durch einen mit einem Ausweis der SWH versehenen Beauftragten vor Ort ablesen; der Kunde hat diesem Beauftragten hierzu den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Die Benachrichtigung hat mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Alternativ kann die SWH den Kunden zu einer kostenlosen Selbstablesung auffordern. Wenn es dem Kunden nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, kann der Kunde dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen.

4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Machbarkeit nach Ziffer III, der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch bzw. Ausbaus der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

4.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.

5. Nachprüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 EichG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.d. § 2 Abs. 4 EichG von der SWH verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt die SWH die Kosten der Nachprüfung, sonst der Kunde. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 EichG bleiben unberührt.



Sei helle...

HellensteinZähler clever

6. Preise

6.1 Der Gesamtpreis für die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung setzt sich aus einem einmaligen vom Kunden zu entrichtenden Einrichtungs- und Installationspreis, sowie einem Grundpreis zusammen.

6.2 Der Einrichtungs- und Installationspreis umfasst die erstmalige Installation, Einrichtung und Anschluss der jeweiligen Messgeräte samt Zubehör durch die SWH. Er ist vom Kunden bei Abschluss des HellensteinZähler clever Vertrages einmalig zu entrichten.

6.3 Der monatliche zu entrichtende Grundpreis enthält das Entgelt für einen intelligenten Stromzähler, dessen Betrieb und Wartung, die Messung und die Nutzung des Onlinekundenportals der SWH.

6.4 Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen vorgegebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

6.5 Wird der Messstellenbetrieb oder die Messung von Strom, Gas oder Wasser nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden – ggf. nur im Hinblick auf die strom-, gas- bzw. wasserspezifischen Kosten – weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.6 Ziff. 5 gilt entsprechend, falls auf den Messstellenbetrieb oder die Messung von Strom, Gas oder Wasser nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. bei der Belieferung mit Strom nach dem EEG und dem KWKG).

6.7 Für den Wechsel des Messstellenbetreibers und des Messdienstleisters wird von der SWH kein gesondertes Entgelt erhoben.

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

7.2 Bei Zahlungsverzug kann die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.4 Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegensprüchen aufgerechnet werden.

8. Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Messstellenbetrieb und Messung durch die SWH eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Manipulationen

oder Veränderungen an den Messeinrichtungen vornimmt oder diese vorsätzlich beschädigt oder wenn der Kunde wiederholt mit Zahlungen in Verzug ist.

9. Haftung

9.1 Bei einem Ausfall der Messeinrichtung aufgrund von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strom-, Gas-, Wasserversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, jegliche missbräuchliche Nutzung seiner Zugangsdaten für das Onlinekundenportal der SWH unverzüglich mitzuteilen. Er wird in diesem Falle von der SWH neue Zugangsdaten erhalten, damit ein weiterer Missbrauch ausgeschlossen ist.

9.3 Der Kunde haftet allein für die Nutzung seiner Zugangsdaten. Jegliche Haftung der SWH für Schäden des Kunden wegen Missbrauchs, fehlerhafter Eingaben und / oder Verlusts der Zugangsdaten ist ausgeschlossen, soweit die SWH kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Die SWH haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Service Providern.

9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grobfahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterwechsel / Rechtsnachfolge

10.1 Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis automatisch. Der Kunde hat die SWH 3 Wochen vor dem Umzugstermin darüber in Kenntnis zu setzen.

10.2 Die SWH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.3 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWH nach § 7 EnWG handelt.



Sei helle...

HellensteinZähler
clever

11. Änderungen dieser Bedingungen

11.1 Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und / oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die SWH berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

11.2 Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWH wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden SWH und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.